

Kreis Lippe Der Landrat · 32754 Detmold

Gegen Empfangsbekanntnis

Windwärts Energie GmbH
zu Hd. Herrn Zeitz
Hanomaghof 1

30449 Hannover

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Datum

766.0152/15/1.6.2

12.12.2019

Fachgebiet 702

**Immissionsschutz,
Energie, Klima- und
Bodenschutz**
Herr Meinert

Zimmer 663
fon 05231 62-6630
fax 05231 63011-4308
u.meinert@kreis-lippe.de

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. TENOR

Auf den Genehmigungsantrag vom 15.10.2015 mit den zugehörigen Antragsunterlagen und Nachträgen wird, aufgrund der §§ 4/6/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA), an dem nachfolgend genannten Standort im Außenbereich der Stadt Bad Salzuflen, erteilt.



So finden Sie uns

Busverbindung
Linie 702 ab Bahnhof
Detmold bis Kreishaus
– alle 15 Min.

Bus & Bahn Hotline
05261 6673950

1. Standort der Windenergieanlage (BS-20)

Stadt: Bad Salzuflen

Gemarkung: Wüsten

Flur / Flurstück: 16 / 50

UTM- Koordinaten:

east : 32488642,63

north: 5770538,33

Gauß-Krüger Koordinaten:

RW: 3488711

HW: 5772407

Seite 1/54

Sparkasse Paderborn-Detmold
BLZ 476 501 30
Konto 18
BIC: WELADE3LXXX
IBAN: DE23 476501300000000018

Sparkasse Lemgo
BLZ 482 501 10
Konto 10 73
BIC: WELADED1LEM
IBAN: DE20 482501100000001073

Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold
BLZ 472 601 21
Konto 106 688 800 0
BIC: DGPBDE3MXXX
IBAN: DE59 472601211066888000



2. Auslegungs- und Leistungsdaten der Windenergieanlage (BS-20)

Hersteller:	VESTAS
Typ:	V-112
Fundament:	Flachfundament mit Auftrieb
Rotordurchmesser:	112,0 m
Nabenhöhe:	119,0 m
Gesamthöhe:	175,0 m
Nennleistung:	3.450 kW _{el}

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Aufgrund von § 13 des BImSchG eingeschlossen

- die Baugenehmigung nach § 75 Abs. 1 BauO NRW für die Errichtung der Windenergieanlagen einschließlich der für ihren Betrieb erforderlichen Nebeneinrichtungen und Anlagenteile wie der Übergabestation, der Erschließungswege, den Kranstellplatz, die Anschlussleitungen vom Generator zu den Eingangsklemmen der Übergabestation
- die Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) von dem Verbot nach Gliederungsnummer 2.2-1.III.c) des Landschaftsplangebietes Nr. 3 „Bad Salzuflen“ im Landschaftsschutzgebiet „Lipper Bergland mit Bega- Hügelland und westlichem Lipper Bergland sowie Ravensberger Hügelland mit Herforder Platten- und Hügelland“.
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 LuftVG (Luftverkehrsgesetz)
- Die Erlaubnis nach § 9 Abs. 1b DSchG (Denkmalschutzgesetz NRW)

Hinweis:

1. Diese Genehmigung bezieht sich allein auf das betroffene Anlagengrundstück (Flurstück) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken. Hierüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.



Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

I. TENOR..... 1

II. ANTRAGSUNTERLAGEN.....3

III. NEBENBESTIMMUNGEN.....5

IV. BEGRÜNDUNG.....27

V. VERWALTUNGSGEBÜHR.....51

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....51

VII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN.....52

VIII. ANLAGE (Erklärung zur Mitwirkung an artenschutzrechtlichen Auflagen).....54

II. ANTRAGSUNTERLAGEN

Nr.	Antragsunterlagen	Blätter/ Seiten
Ordner 1		
	Inhaltsverzeichnis	2
Register 1	Mitteilung über Antragstellerwechsel	1
	Antrag gem. § 4 BImSchG	
	Formular 1 Blatt 1 und 2	2
	Übersichtsplan	1
	Nachweis Rohbaukosten	2
	Nachweis Herstellungskosten	2
	Projekt- Kurzbeschreibung	1
Register 2	Bauantrag	
	Bauantragsformular	2
	Baubeschreibung	2
	Lageplan	1
Register 3	Standort und Umgebung	
	Lageplan	2
	Hindernisanzeige für Wehrbereichsverwaltung	1





	Spezifikationen für Straßen, Kranstellflächen und befestigte Stellflächen	47
	Standsicherheit Turbulenzgutachten	33
	Schallemissionsgutachten gem. FGW TR 1, Rev. 18	58
	Schallimmissionsprognose vom 05.07.2017 in der überarbeiteten Fassung vom 09.07.2018	59
	Überarbeitung Schallimmissionsprognose vom 27.02.2019	65
	Schattenwurfanalyse	45
	Baugrundgutachten	50
Register 4	Anlagenbeschreibung	
	Allgemeine Spezifikation	74
	Übersichtszeichnung	1
	Gondelzeichnung	1
	Fundamentzeichnung – niedriger Grundwasserstand	1
	Fundamentzeichnung – hoher Grundwasserstand	1
	Bewehrungslisten – niedriger Grundwasserstand	14
	Bewehrungslisten – hoher Grundwasserstand	14
	Umwelteinflüsse der Vestas- Windenergieanlagen	9
	Netzanschluss / elektrische Daten	4
	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss	4
Register 5	Anlagensicherheit	
	Übersichten zu Tages- und Nachtkennzeichnungen	17
	Konformitätserklärung Rotor Streifen auf dem Maschinenhaus	1
	Sichtweitenmessgerät	8
	Notbeleuchtung	6
	Rotorblatttiefen	4
	Störfallverordnung (12. BImSchV)	1
	Evakuierungsplan	4
	Blitzschutz	17
	Rauch- und Wärmemeldeanlagen	10
	Rotorblattvereisungsüberwachung (BLADEcontrol Ice Detector)	6
	Typzertifikat für BLADEcontrol Ice Detector	1
	Schattenwurfmodul	12
Register 6	Brandschutz	
	Angaben zum Brandschutz	8
	Brandschutzkonzept und Brandverhütung	12
	Feuerwehrplan	1
	Feuerwehrplan – Abstände Hydranten	1
Register 7	Wasser	
	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	4

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11
	Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Stoffe	184
	Niederschlagsentwässerung	1
Register 8	Entsorgung	
	Angaben zum Abfall	9
Register 9	Vorgesehene Maßnahmen bei Betriebseinstellung	
	Rückbaukosten	3
Register 10	Sonstiges	
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	78
	Erfassung und Bewertung des Brutvogelbestandes und der Raumnutzung von Groß- und Greifvögeln	50
	Fachliche Grundlagen für die Feststellung der UVP- Pflicht gem. § 5 UVPG	45
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	63
	UVP- Bericht	92

Kreis Lippe Der Landrat
 Felix-Fechenbach-Str. 5
 D-32756 Detmold
 fon 05231 62-0
 www.kreis-lippe.de

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I -Tenor- aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A) Bedingungen

1. Mit der Errichtung der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, nachdem bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft einer deutschen Kreditbank oder deutschen Sparkasse zugunsten der Kreisverwaltung Lippe über **158.416,00 €** für die Sicherung des vollständigen Rückbaus der Windenergieanlage einschließlich der Zuwegung, des Fundamentes, des Transformators und der Netzanbindung nach Aufgabe der Nutzung einschließlich der Rekultivierung des Standortes, hinterlegt worden ist. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB).

Anmerkung:

Die Sicherheitsleistung wird nach vollständigem Rückbau der Windenergieanlage und nach abschließender Rekultivierung des Standortes freigegeben.



2. Im Falle eines Betreiberwechsels wird die Bankbürgschaft des bisherigen Betreibers erst dann freigegeben, wenn der neue Betreiber eine Bankbürgschaft über die gleiche Summe und Formulierung (nach §§ 770, 771 BGB) vorgelegt hat.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Windkraftanlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

B) Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe

1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage formlos mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2 Spätestens 2 Wochen nach Inbetriebnahme ist für die in Betrieb genommene Windenergieanlage vorzulegen:
 - 1.2.1 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zu Schallemissionen, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, Getriebe, Generator und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der Schallimmissionsprognose der reko GmbH & Co KG, Sander Bruch Str. 10 in 33106 Paderborn, in der Fassung vom 09.07.2018 und der ergänzenden Stellungnahme zu dieser Prognose, vom 27.02.2019, zugrunde gelegen hat. In der Fachunternehmererklärung ist zudem anzugeben, mit welcher maximalen Drehzahl (U/min) die Windenergieanlage im schallreduzierten Betrieb betrieben wird.
 - 1.2.2 Die unterschiedene Fachunternehmererklärung zur Schattenwurfabschaltung, in der nachgewiesen wird, dass die Anlage in ihren wesentlichen Elementen (Typ, Rotordurchmesser, Blattausführung, ...) mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co KG, Sander Bruch Str. 10 in 33106 Paderborn, in der Fassung vom 28.10.2015 zugrunde gelegen hat.
- 1.3 Die untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Lippe ist als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte sowie über die Tatsache, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder Anforderungen zur Begrenzung von Emissionen und Immissionen nicht erfüllt werden, unverzüglich fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich



sind. Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung (UmSchAnzV) wird hingewiesen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schallimmissionen

2.1 Die Windenergieanlage BS-20 ist zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus „Mode 3“ gemäß der Schallprognose der reko GmbH & Co. KG vom 28.10.2015 und zugehöriger Überarbeitung vom 27.02.2019 zu betreiben (zugehörige Vermessungsbericht: GLGH-4286 14 12445 293-A-0003-B). Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f[Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L _{w,Okt} [dB(A)]	82,8	90,7	90,2	94,5	95,2	92,3	86,7	71,3
berücksichtigte Unsicherheiten	σ _R = 0,5 dB			σ _P = 1,2 dB		σ _{Prog} = 1,0 dB		
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	84,5	92,4	91,9	96,2	96,9	94,0	88,4	73,0
L _{o,Okt} [dB(A)]	84,9	92,8	92,3	96,6	97,3	94,4	88,8	73,4

- L_{w,Okt} = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht
- L_{e,max,Okt} = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel
- L_{o,Okt} = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich
- σ_R, σ_P, σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.2 Sofern eine vom Vermessungsbericht (GLGH-4286 14 12445 293-A-0003-B) abweichende, gleichwertige Hauptkomponente (insb. Getriebe) eingebaut wird, ist vor dem Einbau, der Nachweis über die Gleichwertigkeit der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2.3 Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich einschließlich der Vorbelastung durch weitere Windenergie- und sonstige Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.



Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

a) Kern-, Dorf- und Mischgebiete, (Außenbereich)

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

b) allgemeine Wohngebiete

tags 55 dB(A)

nachts 40 dB(A)

2.4 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

2.5 Eine Tonhaltigkeit der Anlagen ist nicht zulässig. Tonhaltig sind Windenergieanlagen, für die nach TA Lärm i. V. m. dem Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass NRW- vom 08.05.2018 ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

2.6 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die betroffene WEA in den Nachtstunden außerbetrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

2.7 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Lippe vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

2.8 Dem Kreis Lippe ist der direkt lesende Zugriff mittels Fernüberwachungssoftware auf die unter 2.1 aufgeführten, emissionsrelevanten Daten zu gewähren.



3. Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Minimierung von Schattenwurf

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- 3.1 Die Schattenwurfprognose der Firma reko GmbH & Co. KG, 33106 Paderborn, Sander Bruch 10, vom 28.10.2015 ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.2 Durch eine Abschalteinrichtung ist sicherzustellen, dass an allen Immissionsaufpunkten eine Schattenwurfdauer von 30 h/a (entspr. real 8 h/a) und 30 min/d in Summe aller im Gebiet vorhandenen Windenergieanlagen nicht überschritten wird.
- 3.3 In die Programmierung der Schattenwurfzeiten sind weitere Immissionspunkte aufzunehmen. Weitere Immissionspunkte sind alle die, die innerhalb der 30 h/a ISO-Schattenwurflinie für die Gesamtbelastung liegen und die beantragten Anlagen an diesen Punkten eine Zusatzbelastung verursachen.
- 3.4 An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten einer Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
- 3.5 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors zu registrieren. Die Daten sind zu speichern und drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.6 Bei Ausfall oder Störung der Schattenwurfabschaltung oder einer seiner Komponenten (z. B. Strahlungssensor), ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben und die WEA außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit wieder sichergestellt ist.

4. Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zur Flugsicherheit

- 4.1 Die Abstrahlung der für die Tages- und Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 und 3 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tages- und Nachtbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden. Installation und Betrieb müssen sich nach Anhang 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen richten.



- 4.2 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der Windenergieanlage mit denen der WEA anderer Betreiber im Gebiet gemäß Ziffer 13 der AVV zu synchronisieren.
- 4.3 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 8.1 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

5. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

- 5.1 Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 5.2 Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.
- 5.3 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungs-genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann.
Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 5.4 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 5.5 Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelt-einwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden

können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- 5.6 Ein Wechsel des Betreibers bzw. eine Veräußerung einer oder mehrerer Windenergieanlagen ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Lippe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

C) Bauordnungs- und Bauplanungsrechtliche Nebenbestimmungen der Stadt Bad Salzuflen

1. Spätestens bis zum Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Nachweise einzureichen:
 - 1.1 Gültiger (typengeprüfter) Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung gemäß Abschnitt 3, Buchstabe E der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen „Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“; Fassung Oktober 2012 der Schriftenreihe B, Heft 8 des Deutschen Instituts für Bautechnik in Verbindung mit §3 Abs. 3 BauO NRW .
 - 1.2 Prüfbericht gemäß § 72 Abs. 6 BauO NRW eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit im Sinne des § 85 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW aus dem hervorgeht, dass der Standsicherheitsnachweis, das Turbulenzgutachten und das Baugrundgutachten nach erfolgter Plausibilitätsprüfung und Prüfung auf Vollständigkeit anerkannt wurde sowie der Erklärung der Konformität der Bauvorlagen zu dem geplanten Vorhaben.
 - 1.3 Gutachterliche Stellungnahmen eines Sachverständigen nach Abschnitt 3, Buchstabe I der o.g. DIBt-Richtlinie sowie die weiteren von einem Sachverständigen begutachteten Unterlagen nach Abschn. 3, Buchstaben J, K und L der o.g. DIBt-Richtlinie (Anlage 2.7/12 zur Liste der Technischen Baubestimmungen, Pkt. 3.1 bzw. Pkt. 4).
2. Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlagen sind der Bauordnung FD 63 der Stadt Bad Salzuflen jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§§ 75 (7), 82 BauO NRW).
3. Mit der Baubeginnanzeige sind folgende Angaben zu machen:
 - 3.1 Nennung des beauftragten Bauleiters bzw. Fachbauleiters (§ 57 Abs.1 u. 5 und § 59a BauO NRW).
 - 3.2 Nennung des beauftragten Unternehmers (§ 57 und § 59 BauO NRW).



- 3.3 Nennung der beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung (§ 68 Abs. 2 BauO NRW); für die Standsicherheit (§72 Abs. 6 BauO NRW).
4. Die Vorhaben sind nach den geprüften Lageplänen auf den Baugrundstücken anzuordnen. Die eingetragenen Abstände (Abstand von der Straßengrenze und den Grundstücksgrenzen) und angegebenen Höhen sind einzuhalten (§ 6 BauO NRW). Sofern sich bei der Einmessung des Vorhabens Abweichungen von den genehmigten Unterlagen ergeben sollten, sind die Bauordnung FD 63 der Stadt Bad Salzuflen sowie der Kreis Lippe zu unterrichten. Bauarbeiten sind dann bis zur endgültigen Klärung einzustellen.
5. Die Windenergieanlage ist bei Eisansatz stillzusetzen. Dazu wird antragsgemäß ein anlageneigenes Eisansatzerkennungssystem (TÜV Nord Bericht Nr. 8111 881 239-2 Rev.4) eingesetzt. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Eisansatz vollständig abgetaut ist.
6. Auf die verbleibende Gefährdung im Bereich unter der Windenergieanlage durch Eisabfall bei Rotorstillstand ist durch Schilder hinzuweisen.
7. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauordnung FD 63 der Stadt Bad Salzuflen die folgenden Bescheinigungen in einfacher Ausfertigung vorzulegen:
 - 7.1 Bescheinigung des beauftragten Sachverständigen für die stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung (§81, Abs.1 und §82, Abs. 4 BauO NRW): für den Standsicherheitsnachweis
 - 7.2 Bescheinigung einer/s öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/Vermessungsingenieurs, dass die Anlagen gemäß dem genehmigten Lageplan auf dem/n Grundstück/en errichtet worden sind.
8. Für den Turm ist spätestens zwei Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage der endgültige Abnahmebericht des Sachverständigen für Windenergieanlagen zu erstellen. In den Abnahmebericht ist der Auflagenvollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für die Gründung zu bescheinigen. Der Abnahmebericht ist der Bauordnung FD 63 der Stadt Bad Salzuflen sowie dem Kreis Lippe unverzüglich vorzulegen.
9. Der Betreiber der Windenergieanlage hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



10. Es sind in regelmäßigen Intervallen wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige für Windenergieanlagen an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und Fundament) entsprechend dem Wartungspflichtenbuch durchzuführen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Die Prüfintervalle betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird. Die jeweiligen Prüfintervalle ergeben sich aus dem Wartungspflichtenbuch bzw. den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (Abschnitt 3, Ziff. I der Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Schriftenreihe B des DIBt, Heft 8 i.V.m. §72 Abs.4 Bau ONRW)
11. Baustellen sind so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 14 BauO NRW).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Hinweise

1. Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden (§ 3 Abs. 1 BauO NRW).
2. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde eingeführten technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 3 BauO NRW).
3. Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, von den genehmigten Bauzeichnungen abzuweichen, so ist die beabsichtigte Abweichung sofort anzuzeigen und für diese nachträglich die Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst nach Genehmigung des Nachtrages ausgeführt werden.
4. Nach § 14 Abs. 2 u. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes i.d.F. vom 30.5.1990 ist der Grundstückseigentümer oder der Erbbauberechtigte verpflichtet, auf seine Kosten eine neu errichtete oder in ihren Außenmaßen veränderte bauliche Anlage einmessen zu lassen. Der Antrag auf Vermessung ist nach Fertigstellung der baulichen Anlage bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder beim Katasteramt des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32754 Detmold zu stellen.

Brandschutztechnische Nebenbestimmungen der Stadt Bad Salzuflen

1. Das generische Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen der Typen V112, V117 bzw. V126 der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 27.04.2015 ist verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin angenommenen Rahmenbe-



dingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen (§ 54 Abs. 2 Ziffer 19 BauO NRW).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

2. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist eine Objekteinweisung der örtlichen Feuerwehr durchzuführen. Insbesondere Rettungsmöglichkeiten, Zufahrts- und Zugangsmöglichkeiten, besondere Schutzmaßnahmen, vorhandene brandschutztechnische Einrichtungen und Einrichtungen mit besonderen Gefahrenmomenten sind im Rahmen der Einweisung zu erläutern (§ 54 Abs. 2 Ziffer 5 BauO NRW).
3. Zwecks Durchführung von Erstmaßnahmen bzw. einer Erstversorgung von verletzten / verunfallten Personen in der Windenergieanlage sind zwei Stück auf die Steiganlage der Windenergieanlage abgestimmte Steigschutzläufer für die Feuerwehr vorzuhalten und betriebsbereit zu unterhalten. Details zur Vorhaltung bzw. Zugänglichkeit sind rechtzeitig vor Fertigstellung der baulichen Anlage mit der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Bad Salzuflen, Herrn Sander, (Fon: 05222 / 9840-26, Mail: Brandschutzdienststelle@Bad-Salzuflen.de) abzustimmen (§ 54 Abs. Ziffer 23 BauO NRW).
4. Die endgültige WEA-Nummer ist rechtzeitig vor Fertigstellung der baulichen Anlage der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Bad Salzuflen mitzuteilen (§ 54 Abs. 2 Ziffer 23 BauO NRW).
5. In Abstimmung mit der Feuerwehr ist ein Feuerwehrplan aufzustellen. Er muss mindestens enthalten:
 - Übersichtsplan und Geschosspläne nach DIN 14 095 – Feuerwehrpläne -
 - Betriebsbeschreibung mit Angaben zu besonderen Gefahren:
 - für die Brandbekämpfung wichtigen Einrichtungen
 - zu schützenden Werten
 - im Gefahrenfall zu benachrichtigenden Betriebsangehörigen(§ 54 Abs. 2 Ziffer 5 BauO NRW).

E) Wasserrechtliche Nebenbestimmungen der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Lippe

Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV – Bauphase der WEA

1. Das Betanken von Baumaschinen, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen ist auf ein Minimum zu beschränken. Reparatur- und Betankungsvorgänge dürfen nur über geeignete Wannen erfolgen, die evtl. Tropfverluste auffangen können. Es ist Ölbindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten.



2. Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe/Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
3. Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
4. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich Kreis Lippe der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) **Tel. 05261-66600** zu melden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz / AwSV – Betrieb der WEA

1. Für das Einbauen, Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen oder Reinigen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf der WEA darf nur sachkundiges und geschultes Personal, das auch über die erforderlichen technischen Geräte und Ausrüstungsteile verfügt, eingesetzt werden.
2. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist ein Wartungsvertrag über die Durchführung der in den Antragsunterlagen beschriebenen Schutz- und Wartungsmaßnahmen bzgl. der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Fachbetrieb für die Wartung und Reparatur von WEA abzuschließen.
3. Evtl. austretende wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Zur Aufnahme dieser Stoffe / Flüssigkeiten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge vorzuhalten. Verunreinigtes Bindemittel ist zu verwerten bzw. entsprechend den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beseitigen.
4. Die Lagerung wassergefährdender Rest- u. Abfallstoffe hat bis zur Übernahme durch einen zugelassenen Entsorger in geeigneten Lagereinrichtungen bzw. bauartzugelassenen Transportbehältern zu erfolgen. Leergutbehälter sind stets verschlossen zu halten und so aufzustellen, dass von ihnen keine Schadensfälle durch Restflüssigkeiten ausgehen können.
5. Jede Änderung an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Stilllegung, Erweiterung usw., ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde bekannt zu geben.



6. Schadensfälle/Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich Kreis Lippe der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde über die **Leitstelle Lippe** (24 Std) **Tel. 05261-66600** zu melden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Nebenbestimmungen zum Grundwasserschutz

(sh. Antragsordner 2 unter Register 7: „Bauphase- Sicherheitsplan Grundwasser“)

F) Abfallrechtliche Nebenbestimmung und Hinweise der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe

1. Unbelasteter Bodenaushub ist innerhalb der Baumaßnahme wieder einzusetzen, sofern dies technisch möglich und keine landschafts-/naturschutzrechtlichen Aspekte der Verbringung entgegenstehen. Sollte dies nicht möglich sein, ist er gemäß § 7 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) von 2012 vorrangig stofflich zu verwerten.

Hinweise

1. Gefährliche Abfälle wie zum Beispiel Altöle und Batterien und sind nachweispflichtig gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 2006 in der derzeit gültigen Fassung zu entsorgen. Außerdem sind die Bestimmungen der Altölverordnung von 2002 und des Batteriegesetzes von 2009 in der derzeit gültigen Fassung einzuhalten.
2. Die Erzeuger von Kleinmengen (≤ 2000 kg im Jahr) gefährlicher Abfälle sind gem. § 2 Abs. 2 NachwV von der Nachweispflicht ausgenommen. Die Pflichten zur Führung der Übernahmescheine nach § 12 sowie § 16 sowie eines Register gem. § 24 NachwV bleiben davon unberührt.

G) Landschafts- und Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Lippe

1. Nebenbestimmungen

- 1.1 Der von SCHMAL + RATZBOR, Im Bruche 10, 31275 Lehrte vorgelegten „Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)“ vom 15.03.2019, die „Fachliche Grundlagen für die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ vom 14.05.2018, der „UVP-Bericht“ vom 12.04.2019, der „Artenschutzfachbeitrag (AFB)“ vom 26.04.2018 sowie die „Erfassung und Bewertung des Brutvogelbestandes und der Raumnutzung von Groß- und Greifvögeln in 2016“ vom 26.04.2018 werden einschließlich der Nachträge vom 21.08.2019 und 15.11.2019 (Nachtrag Standort Lerchenfenster) als Bestandteil der Antragsunterlagen Teil der Genehmigung, sofern nicht abweichend durch diese Nebenbestimmungen andere Regelungen verfügt werden.

1.2 Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes, ist eine ökologische Baubegleitung von einer fachkundigen Person, die der zuständigen Aufsichtsbehörde namentlich und schriftlich zu benennen ist, durchzuführen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1.3 Damit das Eintreten von Verbotstatbeständen für vorkommende Brutvögel ausgeschlossen wird, wird eine zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung festgelegt. Die Baufeldräumung und die Baufeldvorbereitung sind i.S.d § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Brutzeit von Wiesenvögeln (01.03 bis 30.09) durchzuführen. Ebenso ist das Abschieben des Oberbodens in einer Zeit außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist vom Antragssteller (bzw. der Ökologischen Baubegleitung) nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigungen des Brutgeschehens erfolgen. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterlichen Aussagen eines Fachkundigen und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, zu erbringen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Wenn keine Bruten festzustellen sind, kann die Baufeldvorbereitung, der Abtrag von Oberboden, etc. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde auch im Zeitraum zwischen März und September erfolgen.

1.4 Weiterhin wird festgelegt, dass das Baufeld in der Zeit von Anfang März bis Mitte August mittels einer Kontrollbegehung von einer fachkundigen Person auf die Ansiedlung von Brutpaaren zu kontrollieren ist, wenn es in der Reproduktionszeit zu einem länger als sieben Tage andauernden Stillstand der Bautätigkeiten kommt. Falls keine Ansiedlung von Brutpaaren festgestellt wird, kann der Bau nach Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde voranschreiten.

1.5 Das direkte Umfeld der Windenergieanlage ist so zu gestalten, dass nicht gezielt Vogelarten zur Nahrungssuche angelockt werden. Das bedeutet:

- Die Größe der Mastfußumgebung beschränkt sich auf ein Mindestmaß und wird als Schotterfläche angelegt.
- Die Mastfußfläche ist mit niedrig wachsenden, einheimischen Sträuchern zu bepflanzen.
- Im Umkreis von 100 m um die Rotorblattspitzen der WEA sind Ablagerungen von z.B. Ernteprodukten, - rückständen, Mist, etc. verboten.

Die Einverständniserklärung der Flächennutzer bzw. Eigentümer über die unattraktive Flächennutzung für Greifvögel ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

Für die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme werden folgende Flächen festgelegt:



Gemarkung Wüsten, Flur 16, Flurstücke 17,18,19,50 und 51.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1.6 Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Greifvögel wird eine Abschaltung der WEA bei Bodenbewirtschaftung und Ernte und den Tagen danach zum Schutz von Greifvögeln festgelegt. Die Abschaltung der WEA erfolgt tagsüber bei landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen, bei denen Boden freigelegt (z.B. Ernte, Mahd, Heu wenden) oder Boden gewendet und gelockert wird (z.B. Pflügen, Grubbern, Eggen) im Radius von 100 m um die Rotorblattspitzen. Der relevante Zeitraum ist die Anwesenheit der Zug- und Brutvögel (Greifvögel) zwischen Mitte Februar und Ende Oktober.

Die Abschaltungen erfolgen tagsüber bei Beginn der morgendlichen bis Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung ab Bewirtschaftungsbeginn bei Ernte oder Mahd jeweils für drei Tage bzw. bis einen Tag nach Umbruch der Stoppelbrache. Bei bodenwendenden Bewirtschaftungsmaßnahmen erfolgen die Abschaltungen bis einschl. des Folgetages.

Für die o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden dieselben Flächen festgelegt wie unter Nr.1.5. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde zum Zwecke der Überwachung zugänglich zu machen.

1.6.1 Die Vermeidungsmaßnahme ist vor Baubeginn verbindlich durch eine Einverständniserklärung der Eigentümer (s. Anlage) zu sichern. Es muss sichergestellt werden, dass die Informationen über die Erntetermine so rechtzeitig und unter Einbeziehung aller Beteiligten vor Ort (Eigentümer, Bewirtschafter, ggf. Lohnunternehmer) weitergegeben werden, dass eine rechtzeitige Abschaltung gewährleistet ist. Die Einverständniserklärung ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.

1.6.2 Für die Überwachung der temporären Abschaltung kann auch ein „Parkwächter“ bestimmt werden. Dieser berichtet dem Antragssteller rechtzeitig über etwaige bodenbearbeitende Maßnahmen, sodass die Anlage zu Beginn der o.g. Ereignisse abgeschaltet ist. Eine zentrale Person kann somit die Meldepflicht der anderen übernehmen. Trotzdem müssen die o.g. Einverständniserklärungen der jeweiligen Flächeneigentümer, Bewirtschafter, etc. vorliegen.

1.7 Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für vorkommende Fledermausarten ist die Windenergieanlage im Zeitraum vom 01. April bis einschließlich 31. Oktober einen jeden Jahres abzuschalten.

Die Abschaltung der Anlagen erfolgt, wenn folgende Bedingungen gleichzeitig vorliegen:

- Niederschlagsfreie Nächte,



- Windgeschwindigkeiten von < 6 m/s in Gondelhöhe (10-Minuten Mittelwert) und
- Temperaturen von mind. 10°C.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Die Abschaltung erfolgt von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum zwischen 01. April und 31. Oktober (vgl. WEA-Leitfaden, NRW, 2017).

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

1.8 Entsprechend den im Vorfeld bei den Kartierungen festgestellten Brutvorkommen sind für den Fall, dass sich die Bauzeit mit der Brutzeit der Feldlerche (April bis Mitte August) überschneidet, in diesem Fall als vorsorgende Artenschutzmaßnahme vier Lerchenfenster im Umkreis von max. 2 km zum Schutz der Feldlerchen gem. LBP anzulegen. Die Lerchenfenster sind dabei soweit im Vorfeld anzulegen, dass sie bei Beginn der Bautätigkeit wirksam sind. Dabei sind die Anforderungen der Artenschutzmaßnahmen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (O2.1, O2.2, Av2.2) für Feldlerchenfenster zwingend einzuhalten:

- Pro Hektar sind mindestens drei und maximal zehn Fenster anzulegen.
- Ein Lerchenfenster muss dabei mind. 20 m² (4x5 m) aufweisen.
- Auf wüchsigen Standorten ist auf den zum Ausgleich vorgesehenen Äckern zusätzlich der Drillabstand zu vergrößern und (idealerweise) Sommergetreide anzubauen, oder eine Ackerbrache oder einen Ackerrandstreifen mit einer Breite von 6 bis 25 m anzulegen.
- Düngemittel und Biozide sind zu vermeiden, sofern es sich um keinen wüchsigen Standort oder Problemstandort handelt, auf dem der Einsatz von Bioziden erforderlich sein kann.
- Die Lerchenfenster müssen einen Abstand von mind. 25 m zu Feldrändern, > 50 m zu Gehölzen, Wegen (landwirtschaftliche und wenig befahrene Wege/Straßen) und Gebäuden sowie 120 m zu Ortschaften und Wald aufweisen.
- Bei stark frequentierten Straßen (z.B. Landes- und Bundesstraßen) muss ein Abstand von 500 m eingehalten werden.
- Anlage durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine, eine Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig.

Die Fenster sind gem. des Konzeptes „Lageplan Lerchenfenster“ vom 15.11.2019 auf folgenden Flächen verortet: Gemarkung Wüsten, Flur 16, Flurstück 5. Die Einverständniserklärung der Flächenbewirtschafter bzw. Eigentümer ist vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Lippe unaufgefordert vorzulegen.



1.9 Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft ist eine intensiv genutzte Ackerfläche in extensives Grünland umzuwandeln. Die umzuwandelnde Ackerfläche befindet sich in der Gemarkung Wüsten, Flur 16, Flurstücke 2 und teilweise 3. Insgesamt werden 5.205 m² in extensives Grünland umgewandelt. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Lippe ist vom Beginn der Kompensationsmaßnahme unaufgefordert in Kenntnis zu setzen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1.9.1 Die Begrünung erfolgt durch eine vom LANUV empfohlene Ansaatmischung. Hierfür bietet sich die Ansaatmischung (N2) für extensive Wiesen in feuchten und kühlen Lagen an. Diese besteht aus 10 kg/ha *Festuca rubra*, 20kg/ha *Festuca pratensis*, 5 kg/ha *Phleum pratense* und kg/ha *Alopecurus pratensis*, wobei bei Bedarf auf Leguminosen (max. 0,5 kg/ha *Lotus uliginosus*, 0,5 kg/ha *Trifolium dubium*, 0,25 kg/ha *Trifolium pratense*) eingesetzt werden können.

Alternativ kann die Begrünung auch durch eine Heumulchsaat erfolgen. Hierfür ist eine Fläche mit einem blütenreichen Bestand im Umfeld der Maßnahme auszuwählen und ab August zu mähen. Das Mähgut ist sofort aufzunehmen und auf der Maßnahmenfläche zu verteilen (Schichtstärke max. 6 cm). Bei Wahl dieser Alternative ist die Untere Naturschutzbehörde über die Maßnahme frühzeitig in Kenntnis zu setzen und die blütenreiche Bestandfläche zu nennen und der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Ein Jahr Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 sowie vier Jahre Entwicklungspflege gem. DIN 18919 sind ebenfalls Bestandteil der Maßnahme.

1.9.2 Die extensive Nutzung schreibt einen ganzjährigen Verzicht auf:

- flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und chemisch-synthetische N-Dünger,
- Pflanzenschutzmittel und
- Pflegeumbruch nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

vor. Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind grundsätzlich vor dem 15.03. eines jeden Jahres abzuschließen.

1.9.3 In den ersten drei Jahren ist die Fläche zur Aushagerung, je nach Aufwuchs, mind. viermal jährlich zu mähen. Die erste Mahd ist ab dem 01.06. eines jeden Jahres zulässig. Nach der ersten Mahd können die Nachmahdtermine uneingeschränkt erfolgen.

Nach den ersten drei Jahren erfolgt eine zweimalige Mahd. Die erste Mahd findet dann zwischen dem 01.06. und dem 30.06. und die zweite Mahd zwischen dem 01.08. und dem 30.08. eines jeden Jahres statt. Das Mahdgut ist unverzüglich von der Fläche zu entfernen.

- 1.9.4 Nach Fertigstellung ist gemeinsam mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Abnahmeprotokoll zu fertigen. Im Übrigen ist die Kompensationsmaßnahme dauerhaft zu pflegen und gegebenenfalls zu erneuern
- 1.10 Die in § 15 Abs. 4 geregelte rechtliche Sicherung der Kompensationsfläche (Flurstücke 2 und teilweise 3, Gemarkung Wüsten, Flur 16) erfolgt über die Eintragung einer Unterlassungsdienstbarkeit (dingliche Sicherung der Fläche im Grundbuch zugunsten des Kreises Lippe). Die Eintragung ist vor Baubeginn beim Kreis Lippe als Untere Naturschutzbehörde vorzulegen.
- 1.11 Auf der Kompensationsfläche sind jagdliche Reviereinrichtungen jeglicher Art nicht zulässig. Hierzu zählen z.B. Jagdhütten, Ansitzeinrichtungen wie Hochsitze, Kanzeln, Schirme, Erdsitze, etc., Salzlecken, Kirrungen, Suhlen, Wildäcker und andere Wildäsungsflächen, Tränken, Fallen und andere Fang- oder Fütterungseinrichtungen.
- 1.12 Das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 25.678,00 € wird zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Der Betrag ist spätestens mit der Baubeginnanzeige der Windenergieanlage unter Angabe des Kassenzzeichens **1681.012501.6** auf eines der auf Seite 1 des Bescheides angegebenen Konten der Kreiskasse Lippe einzuzahlen.

H) Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen und Hinweise der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz

Nebenbestimmungen

1. Der Betreiber der Windenergieanlage hat sicherzustellen, dass beim Einsatz von Arbeitnehmern
 - nur qualifiziertes und autorisiertes Personal die Anlage entsprechend den Anforderungen der Instruktionen / Bedienungsanleitungen / Sicherheitsanweisung bedient, wartet und repariert sowie
 - die erforderlichen Einrichtungen zum Arbeitsschutz, Personenschutz und Brandschutz betriebsbereit und vollständig am Betriebsort zur Verfügung stehen.

Hinweise

Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten. Insbesondere ergeben sich hieraus für den Bauherrn folgende Pflichten:



Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- Bereits in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
- Spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde der Bezirksregierung Detmold das Bauvorhaben anzukündigen.
- Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
- Beim Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

Weitere Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 - Arbeitsschutz.

2. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes (z. B. Erstellung von Betriebsanweisungen, Festlegung notwendiger Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Erste-Hilfe-Maßnahmen, Festlegung von Prüfintervallen, etc.) vorzusehen. Die Gefährdungsbeurteilung ist nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren.
3. Aufzugsanlagen im Sinne von Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 2 BetrSichV sind je nach Zuordnung gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 3 BetrSichV vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtigen Änderungen und regelmäßig wiederkehrend nach Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten.
4. Auf Grundlage von § 8 des Produktsicherheitsgesetz – ProdSG - i. V. mit der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes – 9. GPSGV - muss für Maschinen oder Sicherheitsbauteile die in den Verkehr gebracht werden eine EG-Konformitätserklärung vorliegen sowie eine CE-Kennzeichnung auf jeder Maschine vorhanden sein (§ 3 und § 4 der 9. GPSGV). Für Maschinen, die in andere Maschinen eingebaut werden oder mit anderen Maschinen zu einer Maschine oder Anlage zusammengefügt werden, sind die Vorgaben des § 3 Abs. 3 der 9. GPSGV zu beachten. Die Konformitätserklärung und die in diesem Zusammenhang zu erstellende Betriebsanleitung für die Anlage sind am Betriebsort zur Einsichtnahme aufzubewahren (9. GPSGV bzw. Maschinenrichtlinie).

I) Luftverkehrsrechtliche Nebenbestimmungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

1. Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind Sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot – 6 m grau – 6 m rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
2. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses und der Mast mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund/ Wasser zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z.B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 m nach oben verschoben werden.

Am geplanten Standort können alternativ auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbenring am Mast (bei Gittermast 6 m), beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund eingesetzt werden. In diesem Fall kann die Rotorblattspitze das Tagesfeuer um bis zu 50 m überragen. Wird ein Tagesfeuer in Verbindung mit einem 6 m hohen orange-roten Streifen am Rotorblatt genehmigt, entfällt die Aufbringung des Farbrings am Mast und es bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitze keine Beschränkungen.

3. Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Hindernisfeuer, Hindernisfeuer ES, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot oder Feuer W rot ES und Blattspitzenhindernisfeuer.
In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, Feuer W, rot und Feuern W, rot ES, ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.
4. Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:
 - 4.1 In einem Abstand von nicht mehr als 45 m unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 m unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei m unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn die



zuständige Luftfahrtbehörde mehrere Hindernisbefeuerungsebenen anordnet oder aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den max. Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

- 4.2 Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 m über Grund/ Wasser, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 m zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund/ Wasser 40 m unterschreiten würde.
5. Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch dabei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
6. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. AVV, Nr. 8.1.
7. Bei Einsatz von Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben aus AVV Anhang 6 erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG.
8. Bei der Ausrüstung der Windenergieanlage mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuerungseinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei Zweiblattroten $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite $\pm 60^\circ$ und senkrecht zur Breitseite $\pm 10^\circ$ nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
9. Die Tagesfeuer, das Gefahrenfeuer oder das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf mehreren WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit



- die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
10. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m, das „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES um bis zu 65 m überragen.
 11. Die Abstrahlung von „Feuer W, rot“ und Feuer W, rot ES darf unter Einhaltung der technischen Spezifikation in der AVV, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.
 12. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
 13. Bei Ausfall der Spannungsquellen muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
 14. Bei Verwendung von LED sind alle Befuerungselemente mit Infrarottechnik zu kombinieren, um sicherzustellen, dass bei der standardmäßigen Verwendung von Nachtsichtbrillen bei Einsatz- und Rettungsflügen, die Erkennbarkeit der Anlage(n) gewährleistet ist. Dies ist erforderlich, da Nachtsichtbrillen LED-Licht standardmäßig ausfiltern, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden.
 15. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
 16. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 069-78072656** unverzüglich telefonisch bekanntzugeben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
 17. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromkonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
 18. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall und Netzversorgung um Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



19. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W rot ES und/oder Gefahrenbefeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
20. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb des Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation nach § 31 b Abs. 1 Satz 1 LuftVG die Peripheriebefeuerung. Bei im Bau befindlichen Windenergieanlagenblöcken ist auf eine ausreichende Befeuerung nach Vorgabe dieser AVV zu achten.
21. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
22. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
23. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist ebenfalls eine Mitteilung unter der oben genannten Rufnummer erforderlich.
24. Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen. Der Baubeginn der Windenergieanlage ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 26 - Luftverkehr, 48143 Münster, Domplatz 1-3, unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 14-16** unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Windenergieanlage anzugeben:
1. Name des Standortes
 2. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
 3. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 4. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
 5. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

6. Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.

J) Nebenbestimmungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn sowie dem Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 3 II e, Flughafenstr. 1, 51147 Köln unter Angabe des

Zeichens **III-232-18-BIA**

alle endgültigen Daten, wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum des Baubeginns anzuzeigen.

IV. BEGRÜNDUNG

1. Verfahren

Die Windwärts Energie GmbH, Hanomaghof 1 in 30449 Hannover, die den Genehmigungsantrag von der WindWechsel GmbH & Co. KG. übernommen hat (Antragstellerwechsel), beantragt, nach Vervollständigung der Antragsunterlagen, die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Außenbereich der Stadt Bad Salzuflen

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zu § 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 der ZustVU NRW der Kreis Lippe als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) wäre das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen gewesen.

Der vorgesehene Anlagenstandort liegt innerhalb der Konzentrationszone V (Konzentrationszone für die Nutzung der Windenergie, in der schon 6 WEA betrieben werden. Diese 6 Anlagen bilden bereits eine Windfarm.

Mit der Beantragung einer weiteren WEA handelt es sich gem. § 9 UVPG um ein Änderungsvorhaben. (Änderung einer Windfarm)

Gem. Anlage 1 Nr. 1.6.2 des UVPG ist für 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen, insbesondere der Ausführungen zum Artenschutz und von behördlichen Feststellungen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht auszuschließen und damit zu erwarten sind. Nach den behördlichen Feststellungen ergibt sich die Prognose einer erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut Tier (hier: Fledermaus und Vogelarten).

Die UVP- Pflichtigkeit des Vorhabens führte dazu, dass statt des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Lippischen Landes-Zeitung, im Kreisblatt und auf der Internetseite des Kreises Lippe am 11.06.2019. Die Auslegung der Antragsunterlagen in den Räumen der Stadtverwaltung Bad Salzuflen, der Stadtverwaltung Lemgo und der Kreisverwaltung Lippe (Kreishaus, Bürgerservice), sowie die Einstellung der Antragsunterlagen auf der Internetseite des Kreises Lippe fand vom 18.06.2019 bis einschließlich 18.07.2019 statt. Die Einwendungsfrist lief bis einschließlich 19.08.2019.

2. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben sind nicht erhoben worden. Somit konnte der Erörterungstermin entfallen. Der Wegfall des Termins wurde am 26.08.2019 in der Lippischen Landeszeitung, im Kreisblatt und auf der Internetseite des Kreises Lippe bekanntgegeben.

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange und Fachbehörden, und zwar

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



- der Stadt Bad Salzuflen
 - Planungsamt
 - Bauamt inkl. Brandschutz
 - Untere Denkmalschutzbehörde

- der Kreisverwaltung Lippe:
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Abfallbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - 610 Kreisentwicklung
 - 660 Eigenbetrieb Straßen

- der Bezirksregierung Detmold, Dez. 55 - Arbeitsschutz
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Düsseldorf
- der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr
- der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Bonn
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landwirtschaftskammer NRW

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Errichtung der WEA erhoben. Die Fachbehörden haben Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlage befürworten.

3.1 Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes werden keine Bedenken gegen die Erteilung dieses Bescheids erhoben. Die vom FG 702 der Kreisverwaltung Lippe benannten Auflagenvorschläge zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit i. S. von § 6 des BImSchG wurden im Abschnitt III als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen erfüllt werden müssen, war insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm zu berücksichtigen.

Schallimmissionen

Die Schallimmissionen wurden auf der Grundlage der vorgelegten Schallimmissionsprognose und deren überarbeiteter Version hin überprüft. Die Schallimmissionsprognose

belegt die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen i. S. von Nr. 6 der TA Lärm für alle Immissionsorte mit Schutzanspruch im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage, wenn die in der Prognose getroffenen Annahmen und Festlegungen im Normalbetrieb für jeden Betriebszustand eingehalten werden. Eine Genehmigungsfähigkeit bezgl. der Schallimmissionen der beantragten Windenergieanlage ist aus diesen Gründen gegeben.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Schattenwurf

Der durch den Betrieb der Windenergieanlagen zu erwartende Schattenwurf wurde auf der Grundlage der vorgelegten Schattenwurfprognose überprüft. Die Schattenwurfprognose belegt, dass eine Abschaltvorrichtung für Schattenwurf für die beantragten Windenergieanlagen erforderlich ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen ist durch die zum Schattenwurf getroffenen Nebenbestimmungen sichergestellt.

3.2 Bauordnung- und Bauplanungsrecht

Bauplanungsrecht

Das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag gem. § 36 BauGB ist von der Stadt Bad Salzuflen erteilt worden. Das Vorhaben liegt in einer ausgewiesenen Vorrangzone für Windenergie gem. dem aktuellen FNP.

Nach Prüfung der antragsgegenständlichen Lagepläne ist die Erreichbarkeit für die bei anfallenden Kontroll- und Wartungsarbeiten erforderlichen Fahrzeuge gesichert. Die notwendige Erschließung ist gegeben. Sofern für die bauzeitige Erschließung Wege oder Flächen außerhalb des Anlagengrundstückes errichtet oder ausgebaut werden müssen, können sich hieraus andere öffentlich rechtliche Zulassungsvorbehalte, z.B. Befreiungen gemäß § 67 Abs. 1 des Bundes-Naturschutzgesetzes, ergeben.

Rückbaukosten

Die Festsetzung zur Vorlage einer Verpflichtungserklärung und einer Bankbürgschaft für die Sicherung des Rückbaus der Windenergieanlagen und die Ermittlung der Sicherheitsleistung wurde nach Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW durchgeführt. Danach ist nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 – 6 BauGB, neben der Verpflichtungserklärung als weiterer Zulässigkeitsvoraussetzung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Hierzu ist eine monetäre Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft zu hinterlegen.

Gem. Nr. 5.2.2.4 kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn durch den Antragsteller nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der Windenergieanlage eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss spätestens bei Baubeginn vorliegen. Die Entscheidung liegt insoweit in meinem Ermessen, welches ich pflichtgemäß ausüben habe. Unter Beachtung der rechtlichen Anfor-



derungen wird eine Rückbauverpflichtung für die Windenergieanlage BS-20 in Höhe von 158.416,00 € festgesetzt. Dies entspricht 6,5% der Gesamtinvestitionskosten.

Die Höhe der Rückbaukosten wurde Ihrerseits entsprechend der von der Vestas GmbH ermittelten und den Antragsunterlagen beiliegenden Nachweis der Rückbaukosten mit 101.940,16 € beziffert. Die Höhe der Sicherheitsleistung liegt danach deutlich unter einem Betrag von 6,5 % der im Antrag angegebenen Investitionskosten für Anlagen- und Wegebau in Höhe von insgesamt 2.437.169,00 €.

Bei der Rückbaukostenermittlung ist es jedoch nicht zulässig, positive Marktwerte für zum Beispiel Stahlkomponenten und Kabel anzusetzen. Dementsprechend war unter Berücksichtigung des hier genehmigten WEA-Typs ein abweichender Wert festzusetzen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 10.01.2017 – Az.: 4 LC 198/15, BeckRS 2017, 101711).

Die Entscheidung ist verhältnismäßig. Sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen. Sie ist geeignet, weil sie den gewünschten Zweck, die finanzielle Absicherung des Rückbaus der WEA, gewährleistet. Sie ist erforderlich, weil sie das mildeste mir zur Verfügung stehende Mittel darstellt, um meiner gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, den Rückbau der WEA finanziell abzusichern. Mildere Mittel sind hier nicht ersichtlich. Sie ist auch angemessen, weil sie bei Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zu dem gewünschten Zweck steht. So kann dem Zweck der Rückbauverpflichtung, der finanziellen Absicherung des Rückbaus der WEA bestmöglich Rechnung getragen werden. Die Interessen der Öffentlichkeit über die finanzielle Absicherung eines Rückbaus in jedem wirtschaftlichen Fall des Betreibers sind insoweit auch gewahrt, so dass ein eventueller Rückbau nicht der öffentlichen Hand zur Last fallen wird. Insoweit überwiegen hier die öffentlichen Interessen an einer geringeren Höhe der Rückbaubürgschaft, welches in erster Linie wirtschaftlicher Natur sein dürfte. Anhaltspunkte, die eine abweichende Bewertung erforderlich machen oder nahelegen, sind nicht ersichtlich.

Bauordnungsrecht

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat das Bauordnungsamt der Stadt Bad Salzungen seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Optisch bedrängende Wirkung

Das Bauordnungsamt der Stadt Bad Salzungen sieht, auch unter Berücksichtigung der vom Ingenieurbüro Schmal + Ratzbor erfolgten Untersuchung, für die betroffenen Immissionsorte keine optisch bedrängende Wirkung. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 15 Abs. 1 BauNVO) wird durch das beantragte Vorhaben nicht missachtet.

Denkmalschutz

Eine Beeinträchtigung von Denkmälern ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Belange des Denkmalschutzes wurden im Genehmigungsverfahren geprüft.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



3.3 Bauordnungsrecht - Brandschutz

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat das Bauordnungsamt der Stadt Bad Salzungen seine Zustimmung zum Brandschutz bei dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.4 Wasserwirtschaft

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe

Sofern die Regelungen des § 62 WHG i.V. mit der AwSV-Anlagenverordnung beim Bau und Betrieb der Anlagen eingehalten werden, kann es im Regelfall zu keinen nennenswerten Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen kommen, die zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser führen. Die Vestas-Anlage entspricht den a.a.R der Technik und ist mit entsprechenden Auffangeinrichtungen für wassergefährdende Stoffe (Betriebsstoffe) ausgestattet. Des Weiteren sind die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe im Regelfall der WGK 1 zugeordnet (kein Einsatz von WGK 3) und in der Vestas-Anlage auf ein Minimum beschränkt. Zudem ist die WEA mit einer umfangreichen Anlagenüberwachung versehen, die bei entsprechenden Fehlermeldungen (Austritt von wassergefährdenden Stoffen) die Anlage bzw. Baugruppen abschaltet. Hinzu kommen noch eine Reihe von stoff- und betreiberbezogenen Regelungen und Anweisungen, die beim Bau und Betrieb der Anlagen eingehalten werden müssen (siehe Arbeitsschutz/ Gefahrstoffe und Angaben zu den wassergefährdenden Stoffen).

Aus wasserbehördlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, wenn die Bauausführung nach Maßgabe des vorgelegten Antrages erfolgt.

3.5 Abfallwirtschaft

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat die Untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Lippe seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbare Nebenbestimmung vorgeschlagen.

3.6 Landschafts- und Naturschutzrecht, Artenschutz

Mit dem von dem Ingenieurbüro SCHMAL + RATZBOR vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie dem Artenschutzfachbeitrag (AFB) und der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft, wie nach dem BNatSchG vorgeschrieben, erfasst und bewertet worden.

Insbesondere wurde in Kapitel 6 des Artenschutzfachbeitrags betrachtet, inwiefern die sog. Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG von dem Vorhaben betroffen sein können. Gem. Punkt 6.2 „Fledermäuse“ bestehen Prognoseunsicherheiten in Bezug auf das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Der Gutachter schlägt daher als Vermeidungsmaßnahme Abschaltzeiten gemäß des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein Westfalen“ (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 10.11.2017) zu den o. g. Zeiten und Kriterien vor.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Zum Schutz der im Gebiet vorkommenden Feldlerchen verpflichtet sich der Antragssteller zur Anlage von insgesamt vier Lerchenfenstern, falls die Bauzeit sich mit der Brutzeit (April bis Mitte August) der Feldlerche überschneidet. Durch die Anlage der Lerchenfenster auf einer anderen Ackerfläche im 2 km Umkreis, kann eine mögliche bauzeitliche Störung die in der Umgebung befindlichen Brutvorkommen der Feldlerche ausgeglichen werden. Die Maßnahme ist bei Überschneidung der Bau- und Brutzeit der Feldlerche notwendig, damit keine Verbotstatbestände berührt werden. Die Anforderungen an die Maßnahme sind Nr. 8 zu entnehmen.

Aufgrund der Tatsache, dass die artenschutzrechtliche Prüfung die Erkenntnis erbracht hat, dass Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt werden könnten, ist die beschriebene Vorgehensweise erforderlich.

Um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht des Artenschutzes herleiten zu können und dem Antragsteller die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage zu ermöglichen, kann die Genehmigung nur unter der beauftragten Abschaltung erteilt werden.

Die Abschaltkriterien sind verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Das Flugverhalten der Fledermäuse und der Greifvögel ist hinreichend bekannt, um die in den Nebenbestimmungen Nr. 6 und Nr. 7 genannten Abschaltzeiten der Windenergieanlage in Abhängigkeit von Temperatur, Zeit, Windgeschwindigkeit und landwirtschaftlicher Bewirtschaftung festlegen zu können. Die Abschaltung reduziert das Kollisionsrisiko für die o. g. Artengruppen so wirkungsvoll, dass das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des BNatSchG nicht zur Anwendung kommt. Diese Nebenbestimmungen sind damit ein geeignetes Mittel, um den Artenschutz für die im Einwirkungsbereich der Windkraftanlage vorkommenden Fledermaus- und Greifvogelarten sicherzustellen.

Darüber hinaus ist die Maßnahme auch erforderlich, weil es kein milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks gibt. Insbesondere die hier denkbare vollständige Versagung des Vorhabens als ebenso geeignetes Mittel kommt nicht in Betracht, weil die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bereits durch die Einschränkung des Anlagenbetriebes sichergestellt werden kann. Es würde auch dem Grundgedanken der Privilegierung dieser Art von Vorhaben zuwider laufen und darüber hinaus nicht berücksichtigen, dass ein Antragsteller grundsätzlich bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat.



Die Nebenbestimmungen sind auch angemessen, weil sie bei der Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks steht und das öffentliche Interesse an einem regelungskonformen Betrieb Ihrer Anlagen sowie dem Schutz vor negativen Umwelteinwirkungen, hier insbesondere in Bezug auf die Schutzgüter des BNatSchG, Ihr Interesse, welches insbesondere wirtschaftlicher Natur sein dürfte, überwiegt.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat zum Inhalt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren sind (§ 13 BNatSchG).

Da durch die Errichtung der Windenergieanlage in das Landschaftsbild eingegriffen wird, sind die Regelungen der §§ 13 ff. BNatSchG zur Eingriffsregelung anzuwenden. Gemäß § 13 i.V.m. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner Windenergieanlagen nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung ergibt sich aus der Höhe der Anlage und der Wertstufe des Landschaftsbildes im Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe aus Nabenhöhe und Rotorblattlänge) [...]. Die Wertstufe ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen.“ (Vgl. hierzu Kap. 8.2.2.1 des WEA-Erlasses 2018, NRW)

Dementsprechend wurde das im LBP ermittelte Ersatzgeld in Höhe von 25.678,00 Euro zum Abbau der Kompensationsverpflichtung hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild festgesetzt.

Zum Schutz der gehölzbrütenden Vogelarten verpflichtet sich der Antragsteller, das Rodungsverbot i.S.d. § 39 BNatSchG zwischen dem 01.03. und dem 30.09. einzuhalten sowie die Baufeldräumung, insbesondere das Abschieben des Oberbodens zum Schutz

der Bodenbrüter im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Abweichungen von dieser Regelung sind in den Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und in dem dort genannten Umfang möglich.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Um einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko für Greifvogelarten entgegenzuwirken, wird der Antragssteller verpflichtet, die Mastfußumgebung mit niedrig wachsenden einheimischen Sträuchern zu bepflanzen. Durch die Bepflanzung wird die Fläche für die o.g. Arten als Jagdgebiet unattraktiv.

Bauliche Anlagen sind nach dem Landschaftsplan Nr. 3 „Bad Salzuflen“ im Landschaftsschutzgebiet Lipper Bergland mit Bega-Hügelland und westlichem Lipper Bergland sowie Ravensberger Hügelland mit Herforder Platten- und Hügelland gem. Gliederungspunkt 2.2-1 verboten. Die Untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag nach Maßgabe von Glied.-Nr. 2 eine Ausnahme von diesem Verbot für die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb einer gem. § 5 i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone.

Nach § 23 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) können von den Verboten nach § 26 Abs. 2 LNatSchG NRW solche Ausnahmen zugelassen werden, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Die WEA befindet sich in einer rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone.

Die Ausnahme ist auch verhältnismäßig; sie ist insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen.

So ist sie geeignet, weil sie der im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans berücksichtigte Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich Rechnung trägt und in diesem Rahmen dem Schutzzweck des LSG nicht entgegensteht.

Sie ist auch erforderlich, weil sie das mildeste und regelungskonform vorgesehene Mittel darstellt, um dem Landschaftsschutz auf der einen Seite und der Berücksichtigung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich auf der anderen Seite Rechnung zu tragen. Mildere Mittel sind hier nicht ersichtlich.

Darüber hinaus ist die Ausnahme auch angemessen, weil sie bei der Abwägung Ihrer Interessen mit den öffentlichen Interessen nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs zur Erreichung des gewünschten Zwecks steht und das öffentliche Interesse hier im Sinne der Energiewende und der durch den Gesetzgeber beschlossenen Förderung regenerativer Energien zu skalieren ist. Dementsprechend hat der Plangeber bei der Aufstellung des Landschaftsplans diese Interessen berücksichtigt und abgewogen und insoweit einen Ausgleich hergestellt als für Windenergieanlagen in planungsrechtlich festgelegten Konzentrationszonen Ausnahmen vorgesehen sind.

3.7 Arbeitsschutz

Mit ihrer abschließenden Stellungnahme hat die Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügten Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

3.8 Luftverkehrssicherheit

Mit ihrer abschließenden Stellungnahme hat die Bezirksregierung Münster ihre Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

3.9 Landesverteidigung

Mit seiner abschließenden Stellungnahme hat das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr seine Zustimmung zu dem geplanten Vorhaben erteilt und die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung **Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen**

Nach Prüfung des Vorhabens unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen, insbesondere der Ausführungen zum Artenschutz und von behördlichen Feststellungen, wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht auszuschließen und damit zu erwarten sind. Nach den behördlichen Feststellungen ergibt sich die Prognose einer erheblichen Beeinträchtigung für das Schutzgut Tier (hier: Fledermaus und Vogelarten).

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen wurden im Zuge der UVP gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft bzw. nach der Darstellung und Bewertung der Schutzgüter auch separat dargestellt und bewertet. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt. Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (insbesondere Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung erfolgt auf Basis der Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten und der UVS, der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden und eigener Erkenntnisse der Genehmigungsbehörde. Die Fachbehörden nehmen dabei z.T. gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Gutachten ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor.

Die Rechtsprechung hat gefordert, dass im Sinne des UVPG stets die Umweltauswirkungen der gesamten Windfarm zu betrachten sind. Dies führt zu einem Konflikt mit dem Prüfgegenstand im Sinne des BImSchG, der auf den Antragsgegenstand fokussiert. Regelungen für bereits bestehende, rechtskräftig genehmigte WEA können im Zuge dieser

Genehmigung nicht getroffen werden. Um beiden Anforderungen gerecht zu werden, werden hier die Umweltauswirkungen der bestehenden WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA kumulieren und zusammenwirken. Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u. a.), bleibt die Betrachtung auf die beantragte WEA beschränkt. Diese Vorgehensweise entspricht den fachrechtlichen Anforderungen, die auch im Rahmen der UVP den Bewertungsmaßstab und die Entscheidungsgrundlage bilden.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Abgrenzung der Windfarm

Antragsgegenstand im Sinne des BImSchG ist die konkret beantragte Windenergieanlage vom Typ Vestas V-112.

Nach § 2 Abs. 5 UVPG bildet sich eine Windfarm im Sinne des UVPG aus drei oder mehr Windenergieanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes befinden.

Der vorgesehene Standort der antragsgegenständlichen Anlage liegt innerhalb einer Konzentrationszone in der schon 6 WEA betrieben werden.

Das Untersuchungsgebiet wurde durch den Gutachter wie folgt nachvollziehbar und regelungskonform herausgearbeitet:

- „Das Untersuchungsgebiet für die Bestandsanalyse und die Auswirkungsprognose des Landschaftsbildes sowie der fachplanerischen und naturschutzfachlichen Ausweisungen ergeben sich nach dem Windenergie-Erlass (2015) aus der 15-fachen Gesamthöhe der geplanten WEA. Somit ergibt sich um die WEA ein Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 2625 m. Für die Bewertung des Landschaftsbildes wird das Verfahren des Windenergie-Erlasses 2015 angewendet.
- Das Untersuchungsgebiet für die Schutzgüter Mensch (einschließlich menschlicher Gesundheit und Erholung), Tiere, Biologische Vielfalt, Klima und Luft ergibt sich aus einem 1500 m Radius um den Anlagenstandort.
- Das Untersuchungsgebiet für die direkten Eingriffe in den Naturhaushalt und die Biotoptypenkartierung ergibt sich aus einem 300 m- Radius um die geplante WEA und deren Zuwegungen und ggf. Leitungstrassen. Dieser Radius dient als Puffer, um die Auswirkungen möglicher Verluste und Beeinträchtigungen der Biotopgestaltung durch direkte Flächeninanspruchnahme hinreichend bewerten zu können. Dabei soll dieser Wert nicht als strikt behandelt werden. Bei angrenzenden Biotopen höherer Wertigkeiten ist der Radius ggf. zu erhöhen. Die Kartierung sowie die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach Vorgaben des LANUV. Innerhalb dieses Untersuchungsgebietes werden ebenfalls die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser betrachtet.



- Um die Belange des Artenschutzes zu betrachten, wird bei der avifaunistischen Kartierung ein Untersuchungsgebiet von 1.500 m um den jeweiligen Standort gewählt. Um kumulative Wirkungen im Raum insbesondere bezogen auf die Art Rotmilan betrachten zu können, wird ein Radius von 6.000 m (entsprechend des Leitfadens „WEA und Artenschutz“) angewendet und zur Überprüfung von möglichen essentiellen Nahrungshabitaten bzw. Flugkorridoren genutzt. Der Leitfaden „WEA und Artenschutz“ wurde in der Bearbeitungszeit der Unterlagen aktualisiert (Fassung vom 10.11.2017), wonach der erweiterte Untersuchungsradius von 6.000 m für den Rotmilan auf 4.000 m reduziert wurde (MULNV & LANUV, 2017). Im Folgenden wird der abgestimmte erweiterte Untersuchungsradius von 6.000 m für die Belange des Artenschutzes jedoch aus Vorsorgegründen beibehalten.“

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Der Untersuchungsraum umfasst somit auch grundsätzlich die bestehenden sechs Altanlagen.

Prüfgegenstand und Prüfumfang

Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV n.F. (entsprechend § 16 Abs. 4 UVPG n.F.) richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften. Zudem wird betont, dass nur entscheidungserhebliche Unterlagen vorzulegen sind (Satz 1 der Anlage zu § 4e der 9. BImSchV bzw. Anlage 4 UVPG). Die verschiedenen Umweltfachgesetze (BImSchG, BNatSchG, LNatSchG, WHG usw.) fordern durchgehend die vollständige Betrachtung der Umweltauswirkungen der konkret beantragten Anlagen (das Fachrecht kennt keinen Windfarmbegriff) unter Einbeziehung der materiellen Vorbelastung durch bereits bestehende Anlagen – und zwar unabhängig davon, ob diese zur Windfarm nach UVPG gehören oder nicht. Das Einbeziehen als materielle Vorbelastung bedeutet, dass die Auswirkungen bestehender Anlagen (nur) insoweit einbezogen werden wie sie mit den Auswirkungen der neu beantragten Anlage zusammenwirken. Damit wird auch dem Gedanken des Windfarmbegriffs Rechnung getragen, der die kumulierenden Wirkungen mehrerer WEA erfassen will. Ebenso wird die Anforderung des UVPG erfüllt, dass das Zusammenwirken mit Auswirkungen „anderer“ Vorhaben (also z.B. WEA, die ggf. wegen eines fehlenden funktionalen Zusammenhangs oder auf Grund der Stichtagsregelung nicht zur Windfarm gehören, oder andere industrielle Anlagen) zu berücksichtigen ist. Die alleinigen Umweltauswirkungen der bestehenden Vorbelastungsanlagen (innerhalb und außerhalb der formalen Windfarm), die nicht mit den Umweltauswirkungen der beantragten Anlagen zusammenwirken, gehören jedoch fach- und genehmigungsrechtlich nicht zum Prüfumfang für die beantragten Anlagen, denn sie sagen nichts über ihre Wirkungen aus und sind somit nicht entscheidungserheblich für die Zulassung der neu beantragten Anlagen.

Der Gesetzgeber unterscheidet in der UVPG-Novelle strikt zwischen der „Kumulierung“ in Hinsicht auf das zahlenmäßige Überschreiten der S-, A- und X-Schwellenwerte der Anlage 1 des UVPG und der Prüfung des „materiellen Zusammenwirkens“ von Umwelteinwirkungen bei der Durchführung einer UVP. Beim Ersteren sind alle WEA der Windfarm auf die



Mengenschwelle anzurechnen, während beim Letzteren die bestehenden WEA nur im Sinne der fachrechtlichen Vorbelastung, d.h. nur insoweit sie faktisch in Bezug auf die einzelnen Umweltauswirkungen zusammenwirken, eine Rolle spielen (siehe hierzu Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu § 9 UVP, BT-Drs. 18/11499, S. 80, vorletzter Absatz).

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Im vorliegenden Fall kommt es also im Weiteren nicht mehr auf die formale, zahlenmäßige Abgrenzung der Windfarm an. Denn nach Fachrecht ist – wie oben dargestellt – bei einer UVP das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten, unabhängig davon, ob die umliegenden WEA formal Teil der Windfarm sind oder nicht. Umgekehrt wird der Prüfumfang – wie oben dargestellt – ebenfalls unabhängig von der formalen Zugehörigkeit umliegender WEA zur Windfarm nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen umliegender Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken, während die alleinigen Umweltauswirkungen der bestehenden WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der sechs bestehenden WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die beantragten WEA beschränkt. Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen; auch hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen den beantragten WEA und den bestehenden WEA gegeben ist, während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z.B. auf Grund der Reichweite und der Wirkmechanismen artenschutzrechtlicher Wirkungen von vorn herein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen der bestehenden WEA eingestuft werden können, und Räume, die außerhalb des Wirkungsbereichs der beantragten WEA liegen, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

Zur Verbesserung der Nachvollziehbarkeit der UVP wird bei der Betrachtung des Schutzgutes Tier diese Differenzierung und Abgrenzung nachrichtlich nochmals im Detail dargestellt, obwohl dies über die Anforderungen des § 20 der 9. BImSchV hinausgeht.

Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Schallimmissionen

Der Gutachter führt hierzu im UVP-Bericht unter Kapitel 3.2.3 wie folgt nachvollziehbar aus:

Die Schallimmissionsprognose von (reko, 2019) kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung des schallreduzierten Betriebsmodus Mode 3, zur Nachtzeit, die Richtwerte an den hier relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden entsprechende Betriebsbeschränkungen in der Genehmigung festgelegt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Schattenwurf

WEA verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Bei der Berechnung durch den Gutachter wurde auch die Vorbelastung der bestehenden WEA an den jeweiligen Einwirkbereichen berücksichtigt. Für die geplante WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erlass 2015 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls eingehalten werden. Eine Nullbeschattung kann rechtlich nicht gefordert werden. Der Schattenwurf anderer Anlagen der Windfarm wurde im Rahmen Erarbeitung des Schattenwurf-Gutachtens und der behördlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Lichtimmissionen

Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur Verringerung der Belästigungswirkung wurde in dieser Genehmigung festgeschrieben, dass die Abstrahlung der Tages- und Nachtbefeuerung so weit wie möglich nach unten zu begrenzen ist. Die Lichtstärke ist mittels Sichtweitenmessgerät zu

steuern. Zur weiteren Vermeidung von Belästigungen sind die Anlagen untereinander in Ihrer Blinkfrequenz zu synchronisieren. Zudem ist die Betriebsdauer der Befeuerung mittels Dämmerungsschalter zu steuern, um eine möglichst geringe Einsatzzeit der Nachbefeuerung zu erzielen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. dem Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ vom 11.12.2014 sind erfüllt. Darüber hinaus wird mittels Einsatz lichtschwacher Feuer und der Regelung der Lichtintensität durch Sichtweitenmessgeräte umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

Optisch bedrängende Wirkung

Nach der aktuellen Rechtsprechung verursachen WEA im Wohnumfeld unter pauschalieren Annahmen bis zu einer Entfernung, die ihrer zweifachen Höhe (hier bedeutet dies 350m) entspricht, regelmäßig eine optisch bedrängende Wirkung. Ab einer Entfernung der dreifachen Höhe (hier 525m) erzeugen WEA dagegen in der Regel keine bedrängende Wirkung mehr. Im Bereich zwischen diesen Schwellenwerten - größer 350 m und kleiner 525m Entfernung - bedarf es einer Prüfung des Einzelfalles unter Beachtung der spezifischen Umstände, um festzustellen, ob tatsächlich mit bedrängenden Wirkungen zu rechnen ist. Innerhalb dieser Spanne befinden sich vier Gebäude, die der Wohnnutzung dienen.

Bewertung

Die optisch bedrängende Wirkung ist Teil der baurechtlichen gegenseitigen Rücksichtnahme nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Nach Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass eine optisch bedrängende Wirkung durch die WEA auf die innerhalb des Prüfradius von 350 m – 525 m liegenden Wohngebäude nicht gegeben ist.

Auch das zuständige Bau- und Planungsamt der Stadt Bad Salzuflen sieht unter Berücksichtigung der gegenseitigen Rücksichtnahme durch das Vorhaben keine optisch Bedrängende Wirkung an den betroffenen Wohngebäuden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da im Ergebnis keine optisch bedrängende Wirkung festgestellt werden konnte, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

Gefahrenschutz

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines übli-

chen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen.

Bewertung

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$ einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und brandschutztechnischen Anforderungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Hierzu führt der Gutachter einleitend nachvollziehbar wie folgt aus:

„Baubedingt kann es je nach Baubeginn und -dauer zu unterschiedlich starken Auswirkungen kommen.

- Direkte Zerstörung des Nest- oder Quartierbereiches aufgrund der Errichtung des Fundamentes, der Kranstellfläche, der Nebenflächen und Zuwegungen.
- Störungen des Brutablaufes oder der Jungenaufzucht aufgrund der Bautätigkeit (Flächenbenutzung, Baulärm, Bewegungsaktivitäten). Bei besonders stör anfälligen Arten ist mit der Aufgabe der Bruten zu rechnen.

Mögliche anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben auf Brut- und Rastvögel können sein:

- Kollisionen der Vögel mit dem Mast und den Rotoren der Windenergieanlage sowie der
- Verlust oder die Entwertung von Brut- und Nahrungshabitaten durch Überbauung bzw. Vertreibungswirkungen.

Mit dem Rückbau der Anlage nach Betriebsende werden die Lebensräume in den ursprünglichen Zustand zurückgeführt. Durch den Rückbau kann es zu zwischenzeitlichen Beeinträchtigungen durch Lärm, Bodenbewegungen und Baustellenverkehr kommen. Diese sind nicht erheblich, wenn auf die Fortpflanzungsstätten und die Brutzeit Rücksicht genommen wird.

Artenschutz

Als Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen der WEA stehen die gesamten Daten der Kartierungen, die durch das Ingenieurbüro Schmal + Ratzbor für die hier beantragte WEA durchgeführt wurden, zur Verfügung. Darüber hinaus wurde Ihnen durch meine Behörde eine Sammlung der hier vorliegenden Daten zur Verfügung gestellt. Aus der Zusammenschau dieser umfangreichen Datengrundlage ergibt sich die nachvollziehbare Darstellung des Gutachters hinsichtlich der ermittelten Arten:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Fledermäuse

Im Rahmen der WEA-Planung fanden keine Fledermausuntersuchungen vor Ort statt. Hilfsweise werden im Folgenden die verfügbaren Informationen des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen (LANUV NRW), Hinweise des Kreis Lippe sowie die Ergebnisse einer Fledermauserfassung (Schmal + Ratzbor 2015), die im Rahmen einer benachbarten Windenergieanlagen- Planung erfolgte, zusammengefasst.

Das LANUV NRW hat eine Liste der geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen zusammengestellt. Erfasst sind alle nach 1990 nachgewiesenen, allgemein planungsrelevanten Arten, basierend auf dem Fundortkataster NRW und ergänzenden Daten aus Publikationen. Die räumliche Verteilung orientiert sich an Messtischblättern bzw. den jeweiligen Quadranten. Der geplante WEA- Standort liegt im Bereich des Messtischblattes 3919 Lemgo bzw. dem Quadranten 3919/1 in der kontinentalen Region. Der WEA-Standort liegt unweit des Quadranten 2 des Messtischblattes 3918 Bad Salzuflen.

Nach Ergebnissen die dem Kreis Lippe vorliegen, sei davon auszugehen, dass das Kreisgebiet während des Frühjahrs- und Herbstzuges von Fledermäusen großflächig überflogen wird.

Für den Bereich des Quadranten 1 des Blattes 3919 liegen keine Informationen zu planungsrelevanten Fledermausarten vor. Wasserfledermaus und Zwergfledermaus sind in dem westlich angrenzenden Bereich des Quadranten 2 des Blattes 3918 erfasst worden. Ihre Erhaltungszustände in der kontinentalen Region werden mit „günstig“ angegeben.

Im Quadranten 1 des Blattes 3919, in dem die WEA geplant ist, liegt auch eine andere Windenergieanlage, für die im Jahr 2014 umfangreiche Fledermauserfassungen durchgeführt wurden.

Nach Informationen des LANUV liegen im 1000m-Umfeld der geplanten WEA nur von zwei planungsrelevanten Fledermausarten, der Wasserfledermaus und der Zwergfledermaus, Nachweise vor. Mit dem Vorkommen von zwei Fledermausarten kann das Artenspektrum als unterdurchschnittlich angesehen werden.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhabengebiet maximal eine allgemeine Bedeutung als Fledermauslebensraum besitzt.

Brutvögel und Raumnutzung von Groß- und Greifvögeln

Das Vorhabengebiet weist für Brutvögel eine mittlere (allgemeine) Bedeutung auf.

Die Mehrzahl der festgestellten Brutvögel ist unempfindlich gegenüber den von Windenergieanlagen ausgehenden Scheuchwirkungen oder ihre Brutplätze befinden sich soweit außerhalb des Vorhabengebietes, das solche Wirkungen nicht eintreten können. Der maximal möglichen Einwirkungsbereiche um die geplante WEA nach dem Leitfaden des MULNV & LANUV (2017) für empfindliche Vogelarten (hier: Rotmilan= 1000m (kontinentale Region) werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die geplante WEA liegt in einer offenen Feldflur.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Mit Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan und Wiesenweihe kamen im Untersuchungsgebiet vier WEA-empfindliche Vogelarten vor. Dabei handelte es sich bei den Weihen um Nahrungsgäste bzw. Durchzügler. Vom Rotmilan wurde 2016 ein Brutplatz in rund 1,6 km Entfernung zur geplanten WEA erfasst

Bewertung

Insgesamt zeigten die Flugbeobachtungen bei der im Jahr 2016 durchgeführten Brutvogel- und Raumnutzungserfassung, dass der WEA-Standort hinsichtlich der erfassten kollisionsgefährdeten WEA-empfindlichen Vogelarten unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche sowie der konkreten räumlichen Situation nicht zu den intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten gehört. Attraktive Nahrungsgründe bestehen im näheren Umfeld des Rotmilanhorstes, z.B. im Bereich des NSG „Glimketal“ und südlich von Wüsten. Insgesamt kann von einem geringen Kollisionsrisiko für den Rotmilan durch die geplante WEA ausgegangen werden.

Insofern sind kumulierende Auswirkungen der geplanten WEA und des bestehenden Windparks auf die Vogelwelt, insbesondere den Rotmilan, ausgeschlossen

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Zur Minimierung der Beeinträchtigung auf das Schutzgut Tier, insbesondere Rotmilan, sind betriebsbezogene Maßnahmen durchzuführen. (siehe unter G) Landschafts- und Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen)

Schutzgut Boden

Grundsätzlich geht im Zuge der Bebauung ein Teil landwirtschaftlicher Nutzfläche mit einem mittleren bis hohen Ertragspotenzial verloren. Gemäß § 1 BBodSchG sind bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die zu schützenden Funktionen des Bodens werden im § 2 BBodSchG näher erläutert. Sie decken sich im Wesentlichen mit den in der Bestandsbewertung des Schutzgutes Boden zugrunde gelegten Prüfkriterien (besondere Bodenfunktionen). Mit der Überbauung der Flächen ist ein vollständiger und nachhaltiger Verlust sämtlicher Bodenfunktionen verbunden.“



Bewertung

Für die geplante WEA ist für das Fundament eine Flächeninanspruchnahme von 452 m² und für die Kranstellfläche und Zuwegung von ca. 4.379 m² notwendig, so dass insgesamt ca. 4.831 m² Fläche beansprucht werden.

Durch das Turmfundament erfolgt eine dauerhafte Flächen-Vollversiegelung. Die Befestigung der Kranstellfläche und der Zuwegung erfolgt durch Schottermaterial (Teilversiegelung). Die zusätzlich notwendigen Bereiche für die Lager-, Montage- und Hilfsflächen, während der Bauphase werden nur temporär beansprucht.

Durch das Fundament der WEA wird eine Fläche dauerhaft in Anspruch genommen und vollständig versiegelt. In diesen Bereichen gehen die Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Im Bereich der Kranstellfläche und der neu zu bauenden Wege kommt es zu einer Überprägung bzw. Veränderung des Bodens. Die Empfindlichkeit des Bodens gegenüber Versiegelung ist grundsätzlich hoch. Gleiches gilt auch für die Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung.

Die volumenbezogenen Bodenfunktionen können durch einen sachgerechten Umgang mit dem Boden bei Abtrag, Zwischenlagerung und Wiedereinbau gesichert werden.

Die erheblich beeinträchtigten flächenbezogenen Funktionen, verursacht durch Voll- und Teilversiegelung, werden im Zuge der Abarbeitung der Eingriffsregelung durch eine Kompensationsmaßnahme abschließend bewältigt. Auch in Kumulation mit den benachbarten Windparks sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Abfall

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzgutes Boden abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ge-

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de



eignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Schutzgut Wasser

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Für den Betrieb der WEA werden Getriebeöle und Schmiermittel eingesetzt. Die eingesetzten Stoffe sind überwiegend in der niedrigsten Wassergefährdungsklasse 1 eingestuft. Die Gondelverkleidung bzw. der Turmboden und die Rotornabe wirken bereits als Auffangwanne, zudem verfügen die mechanischen Komponenten über Auffangeinrichtungen.

Oberflächengewässer (Fließ- und Stillgewässer) sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das bedeutendste Fließgewässer ist die in etwa 400 m Entfernung in östliche Richtung fließende Ilse bzw. Voßhagener Bach.

Stillgewässer mit Ausnahme von drei kleinen Teichen am Nordrand von Voßhagen, sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich sehr geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, die Ausstattung mit Auffangwannen erfüllt die wasserrechtlichen Voraussetzungen. Um mögliche Gefahren für das Schutzgut „Wasser“ zu minimieren, wurden die im Abschnitt III verfügbaren Nebenbestimmungen vorgeschlagen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Alle mechanischen Komponenten verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen. In den Nebenbestimmungen sind die Pflichten des Anlagenbetreibers u. a. in Bezug auf die Einhaltung bestimmter Vorgaben und zum Betanken, Reparieren und Abschmieren von Maschinen und Fahrzeugen während der Bauphase sowie Pflichten des Anlagenbetreibers während des Betriebes der WEA konkretisiert. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder weitere wasserrechtliche Schutzgebietskategorien.

Bewertung

Es liegt keine Betroffenheit vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Betroffenheit gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

Abstände von Gewässern, Überbauung von Gewässern

Der Standort der WEA liegt nicht an einem Gewässer. Das nächste Gewässer liegt mehr als 400 Meter entfernt.

Bewertung

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Es liegt keine Betroffenheit vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Betroffenheit gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

Schutzgut Landschaft

Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiet

Das betreffende Grundstück liegt im Landschaftsplangebiet Nr. 3 „Bad Salzuflen“ des Kreises Lippe. Es ist als Teil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-1 „Lipper Bergland mit Bega-Hügelland und westlichem Lipper Bergland sowie Ravensberger Hügelland mit Herforder Platten- und Hügelland“ festgesetzt.

Nach der Gliederungsnummer 2.2-1.III.c) ist es verboten, „bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrswege, Plätze, Wege und ihre Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen“. Für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb einer gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB rechtskräftig ausgewiesenen Konzentrationszone sieht der Landschaftsplan eine Ausnahme vor.

Bewertung

In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan (s.o.) alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen (§ 26 Abs. 2 BNatSchG).

Durch die bereits im Landschaftsplan vorgesehene Erteilung einer Ausnahme wurden bereits mögliche Konzentrationszonen für die Windenergie bei der Aufstellung des Landschaftsplans berücksichtigt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Lage im Landschaftsschutzgebiet steht der Errichtung der WEA nicht entgegen. Die landschaftsrechtliche Ausnahme ist von der Konzentrationswirkung dieser Genehmigung erfasst.



Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung

Die geplante WEA wird das Landschaftsbild verändern. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden gemäß den Vorgaben des aktuellen Windenergie-Erlasses vom 08.05.2018 bewältigt.

Die Situation der westlich und nordwestlich des Vorhabens stehenden weiteren vier WEA ist vergleichbar. Die WEA haben jeweils zusammen eine geringere Umweltauswirkung als die WEA in unterschiedlichen Bezugsräumen in Summe hätten. Die vier WEA wurden jeweils in Hinsicht auf die durch sie verursachten Auswirkungen auf das Landschaftsbild beurteilt und die jeweiligen Folgen durch Anwendung der jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung der WEA gültigen Kompensationserlasse bewältigt. Insofern sind zusätzliche kumulierende Auswirkungen der Vorhaben auf dieses Schutzgut ausgeschlossen.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert zu erwarten.

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG.

Das Vorhaben stellt gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff, der nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen ist. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i. V. m. § 15 Abs. 6 BNatSchG und auch der Windenergie-Erlass 2015 und 2018 sehen eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor, da die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des Windenergie-Erlasses NRW 2015 und 2018 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde ein Ersatzgeld ermittelt und im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Schutzgut Luft und Klima

Durch die bau- und anlagenbedingte Veränderung des Standortbereiches gehen Pflanzenbestände für die Frischluftproduktion verloren und das Mikroklima ändert sich infolge der erhöhten, direkten Sonneneinstrahlung. Im Verhältnis zur Funktion des Naturhaushaltes sind diese Verluste jedoch als kleinflächig und damit unerheblich einzustufen. Eine großflächige Bodeninanspruchnahme findet nicht statt, wodurch die Kaltluftproduktion kaum eingeschränkt wird.

Bewertung

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Während der Bauphase entstehen, in unmittelbarer Nähe der Baustelle, kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen durch Transport- und Baufahrzeuge bzw. Baumaschinen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Es liegt keine Betroffenheit vor.

Schutzgut Kultur- und andere Sachgüter

Denkmalschutz

Das zum WEA- Standort nächstgelegene kulturlandschaftsprägende Bodendenkmal ist der „Stumpfe Turm“ (Landwehrturm, Ruine) in Bad Salzuflen – Wüsten, ca. 4.900 m nordwestlich des Vorhabens.

Die im 3.000 m- Radius um den WEA- Standort vorhandenen kulturlandschaftsprägenden Bauwerke sind die Kirche in Bergkirchen mit dem dazugehörigen Friedhof, der Bismarckturm und der Amtsmeierhof Volkhausen.

Eine Beeinträchtigung dieser Baudenkmäler ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Bewertung

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ als nicht erheblich einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus. Auflagen sind nicht erforderlich.

Wechselwirkungen

Die Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aufgrund zu erwartender Beeinträchtigungen sowie im Zuge von Folgewirkungen dient vor allem dazu, Verlagerungen von Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu vermeiden. Theoretisch können beliebig viele Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern konstruiert werden. Daher wird im Rahmen der guten fachlichen Praxis die Berücksichtigung der Wechselwirkungen auf solche von praktischer Relevanz begrenzt. Es sind daher nur solche zu berücksichtigen, die offensichtlich zu erheblichen Folgen für sich in Wechselbeziehungen befindliche Schutzgüter führen können.

Naheliegend und systemrelevant sind vor allem die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern „Wasser“ und „Boden“ als abiotische Faktoren mit dem Schutzgut „Pflanzen und Biotope“ als biotischem Faktor.

Die Wechselwirkung wird zudem über das „Klima“, eingeschränkt, auch über die „Luft“ maßgeblich beeinflusst und bildet im Zusammenspiel dann wiederum die Grundlage für die Ausprägung des Schutzgutes „Tier“. Diese ökosystemaren Zusammenhänge werden aber durch das Vorhaben nicht so beeinflusst, dass über das eine Schutzgut, auf das sich das Vorhaben auswirkt, andere Schutzgüter mittelbar nachteilig beeinflusst werden. Viel-



mehr ist es so, dass durch die Kompensation, die auf ein Schutzgut wirkt auch ein gleichwertiger Nutzen für andere Schutzgüter hervorgerufen wird.

Entsprechende Wirkungen, die über die allgemein bekannten ökosystemaren und nutzungsbedingten Stoff- und Energiekreisläufe hinausgehen und/oder die mittelbar nachteilige Auswirkungen verursachen, sind nicht zu erkennen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA bereits keine diversen Umweltauswirkungen (z. B. Luftschadstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.). Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage in ländlichen Räumen sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV i. V. m. § 12 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

Genehmigungsentscheidung

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte WEA bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die abschließende Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen vorliegen, wenn die in Abschnitt I - Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung und die in Abschnitt III dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Bedingungen und Nebenbestimmungen erfüllt

und eingehalten werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die Kosten des Verfahrens werden aufgrund des § 13 GebG NRW der Antragstellerin auferlegt. Bezüglich der Gebühren und der entstandenen Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Meinert

VII. VERZEICHNIS DER RECHTSQUELLEN

Die relevantesten Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Bescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren
UmSchAnzV	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes - Betriebssicherheitsverordnung
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung
ProdSG	Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt - Produktsicherheitsgesetz



9. ProdSV	Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung)	Kreis Lippe Der Landrat Felix-Fechenbach-Str. 5 D-32756 Detmold fon 05231 62-0 www.kreis-lippe.de
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)	
Windenergie-Erlass NRW	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung - Windenergie-Erlass - Gem. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII-3 – 02.21 – WEA-Erl. 15) u. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (Az. VI A1 – 901.3/202) u. d. Staatskanzlei (Az. III B 4 – 30.55.03.01) v. 04.11.2015	
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz	
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen - Landesnaturschutzgesetz	
Leitfaden NRW	Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen	
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	
LuftVG	Luftverkehrsgesetz	
Lichtimmissionen-Erlass	Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung - Gem. RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz -V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850 v. 11.12.2014	
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen	
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz	



VIII. Anlage

**Erklärung zur Mitwirkung an artenschutzrechtlichen Auflagen und Maßnahmen
zum Betrieb der Windenergieanlage BS-20**

Kreis Lippe Der Landrat
Felix-Fechenbach-Str. 5
D-32756 Detmold
fon 05231 62-0
www.kreis-lippe.de

_____ (Name Eigentümer)

_____ (Anschrift)

Gegenständliche(s) Grundstück(e):

Gemeinde _____ Gemarkung _____

Flur _____ Flurstück(e) _____

Hiermit bestätige ich als Eigentümer des/der vorbezeichneten Grundstücks/e, dass ich in Bezug auf die Planung und den Betrieb der Windkraftanlage BS-20 die in Bezug auf meine Flächen erforderlichen oder beauftragten arten- und/oder naturschutzrechtlichen Maßnahmen genehmigungskonform umsetzen werde bzw. lasse sowie Mitwirkungspflichten nachkommen werde, solange dies im Rahmen des Betriebs der Windenergieanlagen vorgenommen werden muss (demnach bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Windenergieanlagen, für die entsprechende Maßnahmen auf meinen Flächen vorgesehen sind).

Dies umfasst ausdrücklich auch die Mitwirkung an Mahd- bzw. solchen Maßnahmen, die sich auf bodenbearbeitende Tätigkeiten beziehen (insbesondere in Bezug auf die rechtzeitige vorherige Mitteilung an die Windkraftanlagenbetreiber vor Beginn solcher Tätigkeiten).

Hierzu verpflichte ich mich auch gegenüber etwaigen Rechtsnachfolgern des Betreibers, wie ich auch eigene Rechtsnachfolger hierzu verpflichten werde.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift